

**1. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von
Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-
V/07/0831-01)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 08.04.2024 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0831-01) wird wie folgt geändert.

Geändert wird § 3 Absatz 2 zu folgendem Wortlaut:

(2) Der Kreis der Gebührenschuldner*innen teilt sich in nachstehende Gebührengruppen ein:

Gruppe A:

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen, in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sowie
- die Wasserwacht/DLRG, soweit die Nutzung der Ausbildung von Rettungsschwimmer*innen dient.

Gruppe B:

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände, die nicht dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,
- Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen,
- Bundeswehr, Polizei,
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft,
- Vertragsmannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird, sowie
- sonstige Sportgruppen.

Gruppe C:

- Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird und
- kommerzielle Anbieter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung über die Gebühren der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0831-01) tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Greifswald, den 17. April 2024


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 17. April 2024


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Diese Änderungssatzung wurde am 22. April 2024 öffentlich bekannt gemacht.)